

Fachschaftsordnung der Fachschaft Biowissenschaften der Universität Greifswald

Vom 03.10.2018

Präambel

In dem Bestreben, der Fachschaftsarbeit in der Fachschaft Biowissenschaften (Bio) an der Universität Greifswald eine dauerhafte und bestimmte Grundlage zu geben, hat der Fachschaftsrat Biowissenschaften mit satzunggebender Mehrheit gemäß § 9 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft Greifswald (FRO) folgende Fachschaftsordnung beschlossen:

1. Teil: Die Fachschaft Biowissenschaften

§ 1 Begriff

(1) Die Fachschaft Biowissenschaften ist Teil der Studierendenschaft der Universität Greifswald. Sie regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LHG MV) und anderer gesetzlicher Bestimmungen aufgrund der Satzung und der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft Greifswald sowie nach den Bestimmungen dieser Fachschaftsordnung.

(2) Mitglied der Fachschaft Biowissenschaften sind alle Studierende, die in der Fachrichtung Biologie an der Mathematisch/Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald immatrikuliert sind.

§ 2 Vertretung; Weisungsfreiheit

Die Fachschaft Biowissenschaften wird durch den Fachschaftsrat Biowissenschaften (FSR Bio) vertreten. Das Studierendenparlament und der AStA können der Fachschaft Biowissenschaften keine Weisungen erteilen.

§ 3 Antragsrecht

Jedes Mitglied der Fachschaft Biowissenschaften hat das Recht, schriftliche Anträge an den Fachschaftsrat zu richten. Diese Anträge sind in der auf die Antragstellung folgende Sitzung des Fachschaftsrates zu verhandeln. Sie müssen mindestens einen Tag vor der Sitzung eingereicht werden.

2. Teil: Der Fachschaftsrat Biowissenschaften

§ 4 Begriff; Zusammensetzung

(1) Der FSR Bio ist das Organ der Fachschaft Biowissenschaften. Er vertritt die Fachschaft Biowissenschaften gegenüber der Hochschule und der Öffentlichkeit. Er führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft Biowissenschaften.

(2) Die Mitglieder des FSR Bio müssen der Fachschaft Biowissenschaften angehören.

(3) Der FSR Biowissenschaften hat neun Mitglieder. Die Mitglieder des FSR Bio wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Finanzreferenten und einen Kassenwart. Die Ämter des Finanzreferenten und des Kassenwerts können nicht von ein und derselben Person wahrgenommen werden.

(4) Die Zusammensetzung der Mitglieder soll die verschiedenen Studiengänge widerspiegeln, gemessen an der zur Wahl immatrikulierten Studierenden der einzelnen Studiengänge.

§ 5 Wahl der Mitglieder

Die Fachschaft Biowissenschaften ist dem Geltungsbereich der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Greifswald beigetreten. Die Wahlgrundsätze und Bestimmungen richten sich nach dieser Ordnung.

§ 6 Nachweis über die Mitgliedschaft

Über die Dauer der Mitgliedschaft im FSR Bio kann ein schriftlicher Nachweis geführt werden, der vom Referat für Fachschaften und Gremien des AStA der Universität Greifswald und vom Dekan der Mathematisch/ Naturwissenschaftlichen Fakultät bestätigt wird. Diese Bestätigung dient u.a. Studierenden die BAföG beziehen, zur Verlängerung der finanziellen Unterstützung (Gremientätigkeit) als Nachweis zur Einreichung beim BAföG-Amt.

§ 7 Konstituierung

Der FSR Bio konstituiert sich spätestens acht Wochen nach der Wahl. Bei einer Neuwahl konstituiert sich der FSR Bio spätestens nach zwei Wochen.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der FSR Bio hat die Aufgabe, die fachlichen Belange der Fachschaft Biowissenschaften angehörenden Studierenden zu vertreten. Er schlägt studentische Vertreter für Berufungskommissionen und Prüfungskommissionen vor und verständigt sich regelmäßig mit den studentischen Vertretern im Fakultätsrat. Mindestens ein Mitglied des FSR Bio nimmt stets an den Sitzungen der Fachschaftskonferenz sowie an den öffentlichen Sitzungen des Fakultätsrates teil. Der FSR Bio nimmt ferner die ihm vom Studierendenparlament im gegenseitigen Einvernehmen übertragenen sozialen und kulturellen Aufgaben wahr.

(2) In Ausnahmefällen können Funktionen auch von Nichtmitgliedern des FSR Bio, insbesondere den durch den FSR Bio errichteten Arbeitsgemeinschaften, wahrgenommen werden. Diese Kommilitonen sind dem FSR Bio rechenschaftspflichtig.

(3) Der FSR Bio kann Mitglieder der Fachschaft auf Antrag für die dauerhafte Mitarbeit im FSR Bio durch einfachen Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder kooptieren. Die so kooptierten Mitglieder haben kein Stimmrecht auf den Sitzungen und sind dem FSR Bio rechenschaftspflichtig. Die Kooption endet spätestens mit der Neuwahl des FSR Bio, durch Erklärung des Rücktritts des kooptierten Mitgliedes oder durch Abwahl des kooptierten Mitgliedes durch einfachen Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Geschäftsordnung

(1) Der FSR Bio tagt während der Vorlesungszeit regelmäßig und hochschulöffentlich. Die Sitzungen sind fachschaftsöffentlich anzukündigen.

(2) Bei persönlichen Belangen eines Fachschaftsmitgliedes ist auf Antrag des Betroffenen die Öffentlichkeit von der Sitzungsteilnahme auszuschließen.

(3) Über den wesentlichen Inhalt jeder öffentlichen Sitzung des FSR Bio ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist fachschaftsöffentlich bekanntzugeben.

(4) Der FSR Bio kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Der FSR Bio ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden im FSR Bio mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nicht in dieser Fachschaftsordnung oder in der Fachschaftsrahmenordnung ein anderes Verhältnis bestimmt ist.

§ 11 Kooperationen

Der FSR Bio kann andere Fachschaften, studentische und nicht-studentische Organisationen und Vereine unterstützen, wenn es der Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft dienlich ist und wenn keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

3. Teil: Die Fachschaftsvollversammlung Biowissenschaften

§ 12 Begriff

Der Fachschaftsvollversammlung Biowissenschaften (FSVV-Bio) gehören alle Mitglieder der Fachschaft Biowissenschaften (§ 1 Abs. 2) an.

§ 13 Aufgaben und Kompetenzen; Beschlussfassung

- (1) Die FSVV-Bio trägt als beratendes Gremium zur Meinungsbildung der Fachschaft Biowissenschaften bei, indem Sie den Mitgliedern der Fachschaft Biowissenschaften die Möglichkeit geben, die sie interessierenden fachlichen oder nach § 8 Abs. 1 S. 4 übertragenden Belange fachschaftsöffentlich zu erörtern.
- (2) Sie artikuliert ihren Willen durch Beschlüsse mit empfehlenden Charakter für die Entscheidungsfindung des FSR Bio. Solche Beschlüsse sind insbesondere
 1. Stellungnahmen an den FSR Bio (Empfehlungen)
 2. Stellungnahmen an die Fachschaft Biowissenschaften und die Universität (Resolutionen).
- (3) Die FSVV-Bio ist beschlussfähig, wenn mindestens Zehn von Hundert der Mitglieder der Fachschaft Bio anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Fachschaft Biowissenschaften.
- (4) Der FSR Bio ist der FSVV-Bio rechenschaftspflichtig.

§ 14 Einberufung

- (1) Eine ordentliche FSVV-Bio wird wenigstens einmal pro Wahlperiode während der Vorlesungszeit durch den FSR Bio einberufen.
- (2) Außerordentliche Fachschaftsvollversammlungen sind einzuberufen, wenn
 1. mindestens zehn von Hundert der Mitglieder der Fachschaft Bio oder mindestens zwanzig Mitglieder der Fachschaft Bio dies schriftlich verlangen oder
 2. der FSR Bio es beschließt.
- (3) Der FSR Bio bereitet die FSVV-Bio vor und kündigt sie unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung wenigstens fünf Vorlesungstage vor dem Versammlungstermin durch fachschaftsöffentlichen Aushang an.

§ 15 Durchführung

- (1) Die Versammlungsleitung übernimmt der FSR Bio.
- (2) Rede- und Antragsrecht besitzt jedes Mitglied der Fachschaften Biowissenschaften.
- (3) Über alle Resolutionen und Empfehlungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist fachschaftsöffentlich bekanntzugeben.

4. Teil: Urabstimmungen

§ 16 Durchführung; Grad der Bindungswirkung

- (1) Der FSR Bio kann in wichtigen Angelegenheiten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Durchführung einer Urabstimmung beschließen. Er muss eine Urabstimmung durchführen, wenn dies mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft Bio schriftlich verlangen.
- (2) Die in der Urabstimmung gefassten Beschlüsse binden den FSR Bio, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaften Biowissenschaften zustimmt. Wird eine Zustimmung durch die Mehrheit der Stimmberechtigten nicht erreicht, so gelten mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden gefasste Beschlüsse als Empfehlung an den FSR Bio.
- (3) Der FSR Bio bereitet Urabstimmungen vor und führt sie durch.

5. Teil: Finanzen und Haftung

§ 17 Mittel

- (1) Die der Fachschaft Biowissenschaften vom Studierendenparlament übertragenen Finanzmittel und die sonstigen Mittel werden vom FSR Bio verwaltet.
- (2) Die Mittel dürfen ausschließlich zur Wahrnehmung der fachlichen und informativen Belange der Mitglieder der Fachschaft Biowissenschaften verwendet werden.
- (3) Der Finanzreferent führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft Bio. Der Kassenwart nimmt Auszahlungen und Überweisungen nur nach vorheriger Anweisung des Finanzreferenten vor. Näheres regelt die Finanzordnung (FinO-Bio).

§ 18 Finanzordnung

Der FSR Bio kann der Fachschaft Biowissenschaften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Finanzordnung (FinO-Bio) geben, im Zweifel ist die Finanzordnung der Studierendenschaft anzuwenden.

§ 19 Haftung

- (1) Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Fachschaft Bio nur mit ihrem eigenen Vermögen.
- (2) Verletzt ein Vertreter der Fachschaft Bio in Ausübung eines von ihm vom FSR Bio anvertrauten Amtes die ihm obliegenden Pflichten, so trifft die Verantwortlichkeit die Fachschaft Bio. Ausgenommen davon sind vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen.
- (3) Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verwendung von Fachschaftsgeldern für Aufgaben, der der Fachschaft nicht vom Studierendenparlament übertragen worden sind und die auch keine fachlichen Belange oder die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des FSR Bio berühren, sind die Verursacher der Fachschaft persönlich ersatzpflichtig.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom FSR Bio auf seiner Sitzung vom 03.10.2018 beschlossen. Sie tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin der Universität Greifswald am Tage nach der fachschaftsöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie wurde am 11.12.2018 von der Rektorin genehmigt und am 14.12.2018 fachschaftsöffentlich bekannt gemacht.

Bianca Mägdefrau, Vorsitzende

Benjamin Weigelt, Protokollant